

ASIYAH

Gemeinsam Aktiv e.V.

Gliederung

§ 1	Name, Sitz und Wesen des Vereins	2
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Finanzmittel	5
§ 5	Mitgliedschaft	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8	Organe des Vereins	6
§ 9	Die Mitgliederversammlung	7
§ 10	Vorstand	8
§ 11	Kassenprüfer/in	9
§ 12	Zweigstelle	9
§ 13	Haftung	9
§ 14	Auflösung	10
§ 15	Inkrafttreten	10

§ 1 Name, Sitz und Wesen des Vereins

- 1.) Der am 27.06.2018 gegründete Verein führt den Namen „ASIYAH – Gemeinsam Aktiv e.V.“
- 2.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
- 3.) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Er kann Zweigstellen in anderen Teilen der Bundesrepublik Deutschland errichten.
- 4.) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5.) Der Verein ist unabhängig von sämtlichen Vereinen, Institutionen, politischen Parteien sowie religiösen Zusammenschlüssen. Eine Kooperation zur Förderung des Zwecks (§ 2) ist möglich.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die
 - a) Leistung und Förderung von Entwicklungszusammenarbeit,
 - b) die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen bei Krieg, Hungersnot und Naturkatastrophen i.S.d. § 53 AO,
 - c) Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO.
 - d) Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - e) Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
- 3.) Der Satzungszweck der Entwicklungszusammenarbeit (Entwicklungshilfe) wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Einrichtung und Förderung von Schulen, Bildungs- und Kulturzentren, Waisenheimen, Frauenhäusern und sonstigen sozialen Anlagen sowie der Unterstützung der Menschen in diesen Einrichtungen,
 - Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Errichtung oder finanziellen Unterstützung von Krankenhäusern, Bereitstellung von medizinischer Ausstattung sowie sauberem Trinkwasser, Medikamenten und angemessener ärztliche Versorgung,

- Förderung und Hilfestellung bei der Schulbildung und beruflichen Ausbildung durch Übernahme von Patenschaften und Schulgebühren, Bereitstellung von Schulkleidung und Schulmaterialien sowie Unterstützung von Bildungsprojekten,
- Förderung und Durchführung von Projekten zur Eindämmung und Verhinderung von Kinderarbeit und Kinderprostitution durch Aufklärung, Unterstützung, Ausstattung von Schulen, Bildungseinrichtungen und Pflegeheimen sowie Übernahme für Patenschaften für betroffene Kinder,
- Maßnahmen zur nachhaltigen Milderung der Folgen von Naturkatastrophen, die zu Hunger, Seuchen, Epidemien oder Obdachlosigkeit in den betroffenen Gebieten führen (z.B. Wiederaufbau oder Instandsetzung von Infrastruktur)
- durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die sozialen Missstände und Lebenssituation der Menschen in diesen Krisen- und Kriegsgebieten.

4.) Der Satzungszweck der Unterstützung von Personen i.S.d. § 53 AO wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle, sachliche und medizinische Unterstützung von Personen, die sich in einer wirtschaftlichen oder persönlichen Notsituation befinden sowie durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die sozialen Missstände und lebensunwürdige Situation der Betroffenen. Der Satzungszweck soll weiterhin durch das Sammeln von Spenden mit anschließendem Transport in die betroffenen Krisenregionen und Gebiete sowie Verteilung der Spenden an die unter Absatz 2 genannten Personen erfolgen.

5) Der Satzungszweck der Hilfe für politisch, religiös oder rassistisch Verfolgte u.a. nach 2c) wird in Kriegs- und Krisengebiet im Ausland insbesondere verwirklicht durch

- den (Wieder)Aufbau und materielle Förderung von Flüchtlingsunterkünften Wohnanlagen, Schulen, Waisenheimen und Frauenhäusern durch die Bereitstellung von Lebensmitteln, medizinischer Grundausstattung, Zugang zu sauberem Trinkwasser und sonstiger überlebensnotwendiger Materialien,
- Förderung und Durchführung von Projekten in Flüchtlingsunterkünften und sonstigen Unterkünften, in denen sich die Betroffenen befinden, zur psychologischen und sozialen Betreuung,
- Organisation, Durchführung, Übernahme und Vermittlung von Patenschaften für Waisenkinder und kriegsbedingt alleinstehender Frauen,
- Hilfe zur Selbsthilfe und Selbstorganisation der Betroffenen durch die Förderung und Ausbildung von Erwachsenen sowie die Organisation und Aufrechterhaltung von Arbeitsstellen,

6) Der Satzungszweck zu d.) und e.) wird verwirklicht durch

- die Einrichtung, Organisation, Verwaltung und Betrieb eines muslimischen Frauenhauses für psychisch oder physisch misshandelte oder aus sonstigen Gründen sich in einer Notlage befindenden Frauen (mit oder ohne Kinder) insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, muslimischen Glaubens. Das

Frauenhaus wird ausschließlich von muslimischen Frauen organisiert und geleitet.

- die Einrichtung und den Betrieb einer im Frauenhaus angesiedelten Interventions- und Beratungsstelle, die hilfebedürftige Frauen in psychischen, medizinischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belangen sachkundig und professionell berät und unterstützt oder ihnen spezifische Beratung und Unterstützung vermittelt. Die betroffenen Frauen sollen durch gezielte Hilfsmaßnahmen in den Stand versetzt werden, zukünftig ein persönlich und wirtschaftlich selbständiges Leben zu führen.
- aufklärende Öffentlichkeitsarbeit, Gremienarbeit und die Mitarbeit in verschiedenen Netzwerken, um aktiv an der Verhinderung von frauenspezifischer Gewalt und deren Ursachen mitzuwirken und so einen Beitrag zur Prävention zu leisten.
- Der Satzungszweck zu d.) und e.) wird ferner dadurch erreicht, dass in der genannten Beratungsstelle die Betroffenen sachkundige und professionelle Unterstützung und Beratung zur beruflichen (Weiter)bildung erhalten sowie ihre individuellen Stärken und Qualifikationen durch Coaching, Mentoring und durch das Angebot von u.a. Sprachkursen gefördert oder die Betroffenen zu entsprechenden Stellen weitergeleitet werden. Ferner findet eine Zusammenarbeit mit Jobcentern, Sozial- und Wohnungsämtern sowie sonstigen staatlichen Stellen und Berufsverbänden zur praktischen Realisierung statt.
- Der Satzungszweck zu d.) und e.) wird ferner dadurch erreicht, dass in der genannten Beratungsstelle sachkundige und professionelle Hilfe psychologischer und pädagogischer Art in Bezug auf die Aufrechterhaltung, den Wiederaufbau oder die Neuorientierung familiärer Strukturen stattfindet.
- Der Verein kann zur Durchführung seiner organisatorischen, betreuerischen u. a. Aufgaben Arbeitskräfte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel beschäftigen. Weitere Schwerpunkte der Tätigkeit ergeben sich aus den konkreten Notwendigkeiten und Bedürfnissen der Betroffenen sowie aus dem Betriebskonzept des Vereines.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Satzungsgemäßer Zweck im oben genannten Sinne umfasst auch die Aufwendungen, die zur Realisierung der Projekte notwendig sind.

3.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Finanzmittel

1.) Der Verein bestreitet die zur Erfüllung ihrer Zwecke notwendigen materiellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspende und sonstige Zuwendungen. Die Geldspenden sollen insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie dem Verkauf von Speisen und der Versteigerung von Gemälden und Kunsthandwerken gesammelt werden.

2.) Die Mitgliedsbeiträge belaufen sich auf 10€/Monat; Schüler/Studenten/Erwerbslose zahlen 5€/Monat. Letztere können auf Antrag von der Bezahlung befreit werden. Den Mitgliedern steht es frei einen erhöhten Beitrag zu zahlen. Ehrenmitgliedern steht die Beitragszahlung frei. Beitrittsgebühren fallen keine an.

§ 5 Mitgliedschaft

1.) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

2.) Fördermitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereines solidarisch erklärt. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Natürliche Personen müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben.

3.) Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder. Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet auf Antrag der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Ordentliches Mitglied können nur volljährige Frauen und Männer werden, die sich mit den Zielen des Vereines solidarisch erklären und bei ihrer Umsetzung im Verein aktiv und zuverlässig mitwirken. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

4.) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich abgeben oder im Verhinderungsfalle durch Vollmacht delegieren kann.

5.) Der Verein kann volljährige, natürliche und juristische Personen auch als Ehrenmitglieder aufnehmen. Voraussetzung ist, dass sie sich besondere Verdienste um den Verein oder die vom Verein verfolgten Zwecke erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Einzelne Nutzungsuntersagungen können seitens der Vorstandsmitglieder ausgesprochen werden.

2.) Die Mitglieder sind weiterhin berechtigt in die Ein- und Ausgaben des Vereins einzusehen. Die Einsicht erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand.

3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sind weiterhin zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

4.) Die Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

3.) Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei grobem Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder sittenwidrigen Handlungen zulässig. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die Versammlung der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4.) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus bei der zweiten Nichtteilnahme an der Mitgliederversammlung ohne triftigen Grund. Als triftiger Grund gelten insbesondere eigene oder familiäre Krankheitsfälle, Kinderbetreuung, Schwangerschaft, Todesfall oder nicht verlegbare Schulungen, die dem Vorstand frühzeitig mitgeteilt werden müssen. Im Fall von eigener Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung sowie bei Schulungen ein schriftlicher Nachweis beim Vorstand ein- bzw. nachzureichen. Nach dem ersten unentschuldigtem Fernbleiben wird das Mitglied schriftlich abgemahnt. Gegen die schriftliche Mahnung kann mit einer Frist von einer Woche ab Zugang Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist zu begründen und mit Nachweisen zu versehen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4.1.) Der Ausschluss nach § 7 Nr. 4 der Satzung erfolgt durch schriftlichen Ausschlussbescheid. Der Bescheid ist zu begründen. Gegen den Bescheid kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang Beschwerde eingelegt werden, über die die Versammlung der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4.2.) Mitglieder, die aus diesem Grund die ordentliche Mitgliedschaft verloren haben, werden automatisch zu Fördermitgliedern. Eine erneute Kandidatur zur ordentlichen Mitgliedschaft kann erst frühestens nach einer Wartezeit von sechs Monaten erfolgen.

5.) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche gegenüber der Gemeinde. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 8 Organe des Vereins

1.) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2.) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber für in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachte Schäden lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Im Fall der Haftung Dritten gegenüber können die in Satz 1 genannten Organmitglieder vom Verein die Befreiung von ihrer Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

3.) Die Schatzmeisterin hat neben dem Vorstand Zugriff auf das Vereinsvermögen und kontrolliert die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Sie ist Teil der Mitgliederversammlung.

4.) Die Organmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. Notwendige Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit können gegen Vorlage der Belege erstattet werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung wird zweimal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie ist das Hauptentscheidungsorgan. Die vom Vorstand herausgearbeiteten Projekte, Programme, Maßnahmen und anderen Vorschläge, die nicht unter die ausschließliche Entscheidungsbefugnis des Vorstandes fallen, werden in der Versammlung der ordentlichen Mitglieder zur Abstimmung gebracht.

2.) Zu der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins mindestens eine Woche vor dem anberaumten Termin vom Vorstand unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung per E-Mail einzuladen.

3.) Der Vorstand kann im Bedarfsfall die Mitgliederversammlung zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Die Einberufung durch den Vorstand zu einer außerordentlichen Versammlung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Verlangen wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

4.) Eine ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht diese Satzung etwas anderes vorsieht.

5.) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Vorstands zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

6.) Satzungsänderungen und redaktionelle Änderungen, die u.a. von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern per E-Mail mitgeteilt.

7.) Über die von der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Protokolle sind von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

8.) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder
- e) Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden
- f) Entscheidung über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins

§ 10 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus der Vorstandsvorsitzenden sowie ihren Stellvertreterinnen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann durch die Vorstandsvorsitzende erweitert werden.

2.) Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand ist insbesondere für die strategische Ausrichtung des Vereins, die Planung und Steuerung von Maßnahmen zur Zweckförderung und die Festlegung der Richtlinien und Zielsetzungen verantwortlich. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die Vorstandsvorsitzende allein oder durch zwei Stellvertreterinnen vertreten. Die Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die Stellvertreterinnen sind zu zweit gesamtvertretungsberechtigt.

3.) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er hat ihr einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

4.) Die Vorstandsvorsitzende wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Stellvertreterinnen werden auf vier Jahre gewählt. Das Amt der Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreterinnen endet darüber hinaus nur mit dem Tod, Rücktritt oder durch Ausschluss. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Die Rücktrittserklärung wird erst zwei Monate nach Eingang wirksam.

5.) Der Ausschluss eines Vorstandsmitglieds ist bei grobem Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder sittenwidrigen Handlungen zulässig. Der Ausschluss erfolgt nach vorangegangener Anhörung und schriftlicher Mahnung des jeweiligen Vorstandsmitglieds durch einstimmigen Beschluss der restlichen Vorstandsmitglieder. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die Versammlung der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheiden.

6.) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben. Die Neuwahl erfolgt durch einfache Mehrheit. Das neu gewählte Vorstandsmitglied wird gleichwohl auf vier Jahre gewählt und kann nur aus den oben genannten Gründen zusätzlich ausscheiden.

7.) Die Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, den Vorstand jederzeit zu Sitzungen einzuberufen. Die Einladungen samt Tagesordnung müssen den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen.

8.) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt durch einfache Mehrheit, wenn die vorliegende Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei einer Gleichheit der Stimmen entscheidet das qualifizierte Stimmrecht der Vorstandsvorsitzenden.

9.) Die Vorsitzende und die Stellvertreterinnen können nach ihrem Ermessen einzelne Mitglieder des Vereins mit Sonderaufgaben betrauen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.

§ 11 Kassenprüfer/in

1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.

2.) Der Kassenprüfer/in haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3.) Der Kassenprüfer/in erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers / Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Zweigstellen

1.) Der Vorstand kann im Bedarfsfall in anderen Teilen der Bundesrepublik Deutschland Zweigstellen des Vereins errichten.

2.) Die Zweigstellen sind als selbständige Verwaltungsstellen organisiert. Sie führen den Namen „ASIYAH – internationale humanitäre Hilfsorganisation e.V., Zweigstelle [Name des Sitzes]“.

3.) Die Leitung der Zweigstelle wird durch den Vorstand bestellt.

4.) Zweigstellen können durch den Vorstand wieder aufgelöst werden.

§ 13 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem

Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Auflösung

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder sowie unter Zustimmung der Vorstandsvorsitzenden beschlossen werden.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung entweder an den Verein „Islamic Relief – Humanitäre Organisation in Deutschland e.V.“ in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.09.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins ASIYAH – Gemeinsam Aktiv e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.